



1.Elgersburger Angler und Naturschutzverein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 1.Elgersburger Angler- und Naturschutzverein e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 98716 Elgersburg in Thüringen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ilmenau unter der Nr.120221 eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich das Ziel gesetzt haben für die Pflege der Natur, die Reinerhaltung der Vereinsgewässer zum Wohle der Allgemeinheit und für die Schaffung und Erhaltung von Voraussetzungen zur Sicherung der Angelmöglichkeiten einzutreten.

Wesentliche Zwecke des Vereins sind darüber hinaus:

- 2.1 der Ausbau und die Erhaltung von Fischgewässern, die Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms, sowie die Durchführung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen.
- 2.2 Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- 2.3 Beratung der Vereinsmitglieder in allen mit dem Angeln und Naturschutz zusammenhängenden Fragen, einschließlich ihrer Fortbildung durch Vorträge und Lehrgänge.

2.4 Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zweck der Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischereigewässern, Anglerheimen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen.

2.5 Förderung der Vereinsjugend

2.6 Eigenerbrütung und Aufzucht von Fischbesatz für die Vereinsgewässer

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen im Vereinsinteresse werden nach Genehmigung des Vorstandes erstattet.

Der Verein kann nach Vorstandsbeschluss Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Aufwendungen, im steuerlich zulässigen Umfang gewähren.

§ 3 Geschäftsordnung

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen ist.
2. Diese Geschäftsordnung regelt im Rahmen der Satzung alle finanziellen und sonstigen erforderlichen Vereinsangelegenheiten.
3. Änderungen zur Geschäftsordnung können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der bereit ist, sich gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung in das Vereinsleben einzuordnen und keine Zuwiderhandlungen im Sinne des Fischereigesetzes begangen hat.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist ein Probejahr. Während des Probejahres hat der Antragsteller alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, ausgenommen das Wahl- und Stimmrecht. Über die Gewährung der Vollmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vollmitgliedschaft ist als aktives und ruhendes Mitglied möglich.

Aufnahmeanträge von Kindern und Jugendlichen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder und Jugendliche haben weder Wahl noch Stimmrecht.

Im Falle einer Ablehnung der weiteren Mitgliedschaft nach der Probezeit, die durch Verstöße gegen die Satzung, das Fischereigesetz, die Gewässerordnung oder Verstöße gegen das Vereinsleben zu begründen ist, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Rückerstattung finanziell geleisteter Zahlungen.

Ruhende Mitglieder sind Nichtangler. Diese Form der Mitgliedschaft ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, muss schriftlich beantragt werden und ist für mindestens ein und maximal drei Kalenderjahre gültig.

Über den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ruhende Mitglieder haben nur die Mitgliedsbeiträge für übergeordnete Vereine/Verbände zu entrichten und sind von Arbeitsleistungen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung die Interessen des Vereins zu wahren, Vereinsbeschlüsse zu respektieren, die Fischereilichen Vorgaben einzuhalten, sowie die festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Der Anspruch der Mitglieder und Jungangler auf Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern wird von der Erfüllung folgender Maßgaben abhängig gemacht:

- a. Mitglieder und Jungangler müssen im Besitz eines gültigen Fischereischeines bzw. Jugendfischereischeins sein.
- b. Mitglieder und Jungangler müssen ihren Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.
- c. Finanzielle Forderungen aus dem zurückliegenden Geschäftsjahr müssen von dem Mitglied beglichen sein.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

I. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Monatsfrist per schriftliche Austrittserklärung, möglich.

II. Erlöschung der Mitgliedschaft

Das Mitglied verliert das Recht auf Mitgliedschaft, wenn es per 30.06. mit der Entrichtung finanzieller Verpflichtungen im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht beglichen hat.

III. Ausschluss

Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein muss erfolgen, wenn es

1. gröblich gegen die Satzung verstößt
2. Fischereifrevel begeht bzw. dazu anstiftet

Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es

- trotz Mahnung seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt.
- dem Ansehen des Vereines schadet

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die erteilten Angelberechtigungen ihre Gültigkeit. Vereinspapiere wie Mitgliedsausweis und Fanglisten sind an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

IV. durch Tod

Forderungen aller Art sind nichtig.

Aus dem Verein ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß §6 Ziffer II. erlischt, haben keinerlei Rechte auf anteilige Rückvergütung von Beiträgen sowie Zugriff auf das Vereinsvermögen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt im Regelfall die Beitragspflicht zum Ende des Jahres, zu welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten bleiben bestehen und können erforderlichenfalls durch den Rechtsweg eingefordert werden.

Den Ausschluss verfügt die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird schriftlich per Einschreiben mit Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch unter Angabe der Gegenargumente erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Der erweiterte Vorstand (in Folge Vorstand genannt) besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem Schatzmeister, dem Zeugwart, und dem 1. und 2. Gewässerobmann. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand wird in einer Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Erweiterung des Vorstandes kann beantragt werden, darf aber die Stärke von sieben Mitgliedern nicht übersteigen.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Die Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein. Kostenverursachende Entscheidungen des Vorstandes dürfen ein Drittel des jeweiligen Vereinsvermögens nicht übersteigen. Kostenintensivere Entscheidungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Sitzung des Vorstandes ist bei Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, und der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Ebenfalls hat der Vorstand die Pflicht, mindestens eine Jahreshauptversammlung je Geschäftsjahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder wenn das Interesse des Vereines es erfordert, ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen.

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist mindestens handschriftlich ein Protokoll anzufertigen und nach den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren. Eine Einsicht in die Protokolle ist jedem Mitglied zu gewähren.

§ 8 Revision

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode einen Kassenprüfer. Er darf kein anderes Amt im Verein begleiten. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung und Überwachung der Kassenführung. Er hat die Pflicht, den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen, sowie der Jahreshauptversammlung einem Prüfungsbericht abzugeben. Zwischenprüfungen sind in jedem Falle möglich. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers für die Folgeperiode ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Der Verein führt Mitgliederversammlungen durch. Die Einladung erfolgt in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail, social Media-Kanäle) oder fernmündlich.

Im Geschäftsjahr findet mindestens eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail, social Media-Kanäle) mit zweiwöchiger Ladungsfrist.

Eine außerordentliche MV wird auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderen

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes des Revisors über die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
2. Die Entlastung des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr.
3. Die Genehmigung und Festlegung des Jahresbeitrages sowie eventueller Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Beratung und Beschlussfassung zu gestellten Anträgen, vorgesehenen Veranstaltungen und Änderungen der Satzung.
5. Nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Revisors.
6. Verschiedenes

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss herbeigeführt werden soll, sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmmehrheit, über Diskussion und Abstimmung zu / von nicht fristgemäß eingereichten Anträgen.

Der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein zu seinem Vertreter bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der 1. Elgersburger Angler und Naturschutzverein e.V. verarbeitet und speichert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Verbandszweckes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Der Vorstand des 1. Elgersburger Angler und Naturschutzverein e.V. ist verpflichtet, seine Mitglieder über die Inhalte der Datenschutzgrundverordnung DSGVO zu informieren und über Ihre diesbezüglichen Rechte aufzuklären.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO das Recht auf:
 1. Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung,
 2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 3. Sperrung oder Löschung seiner Daten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls dadurch Mitgliedsrechte verloren gehen können (z.B. der Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen).
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und elektronischen Medien in Verbindung mit Wettbewerben und besonderen Veranstaltungen des Verbandes zu. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des 1. Elgersburger Angler und Naturschutzverein e.V. einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitglieder - oder Jahreshauptversammlung möglich, wobei die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit dreiviertel Mehrheit beschließen können. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Pflichten und Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde/Stadt am Sitz des Vereines treuhänderisch übergeben, mit der Auflage, es solange zu verwalten bis es für gleiche Zwecke einem anderen gemeinnützigen Angelverein wieder übergeben werden kann. Wird innerhalb der nächsten drei Jahre kein anderer gemeinnütziger Verein zum gleichen Zwecke gegründet, dem dieses Vermögen überantwortet werden kann, dann wird es den SOS Kinderdörfern des Freistaates Thüringen zugeführt. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist unzulässig.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Elgersburg den: 04.10.2024



M. Langenhan
1. Vorsitzende